

STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
8. Wahlperiode

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Die PARTEI
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 5452970

15.01.2026

An den stellvertretenden Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Nottebaum

Auskunft

der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN/Die PARTEI gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung für die
Landeshauptstadt Schwerin

Umweltgefahren, Zuständigkeiten und Verwaltungshandeln im Zusammenhang mit dem gesunkenen Boot an der Promenade des Ziegelinnensees

Sehr geehrter Herr Nottebaum,

im Zusammenhang mit dem kürzlich gekenterten Boot im Ziegelinnensee bitten wir um
Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Stadtverwaltung derzeit zu den Ursachen des Sinkens des Bootes im Ziegelinnensee vor? Wurden hierzu Untersuchungen oder Prüfungen durch zuständige Stellen veranlasst?
2. Welche Kenntnisse hat die Stadtverwaltung über Art und Menge möglicher wassergefährdender Stoffe an Bord des gesunkenen Bootes (insbesondere Kraftstoffe, Öle, Fäkalien oder sonstige Abwässer) und welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr wurden bislang ergriffen?
3. Welche konkreten Maßnahmen wurden seit dem Sinken des Bootes durch Stadtverwaltung, Feuerwehr oder andere Behörden über das Ausbringen einer schwimmenden Schadstoffsperrung hinaus eingeleitet und wie bewertet die Verwaltung die aktuelle Gefährdungslage für Gewässer und Umwelt?

4. Welche ordnungsrechtlichen Kontrollen oder Überprüfungen hat die Stadtverwaltung in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit der Liegedauer, der Wohnnutzung sowie dem baulichen und technischen Zustand des Bootes durchgeführt und mit welchen Ergebnissen?
5. Der Bootseigner hat neben gepachteten Wasserflächen der Bundeswasserstraße auch Landflächen genutzt. Konnte hier die Stadtverwaltung ordnungsrechtlich tätig werden?
6. Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Stadtverwaltung die dauerhafte Wohnnutzung des Bootes an der Kaikante der östlichen Promenade des Ziegelinnensees geduldet, obwohl nach der Nutzungsordnung für die öffentlichen kommunalen Steganlagen/Anlegestellen in der Landeshauptstadt Schwerin das dortige Anlegen nur 24 Stunden zulässig ist?
7. Wer ist nach Auffassung der Stadtverwaltung für die Bergung des Wracks, die Entsorgung möglicher Schadstoffe sowie für eventuelle Umweltschäden kostenpflichtig, und besteht die Gefahr, dass diese Kosten ganz oder teilweise von der Landeshauptstadt Schwerin zu tragen sind?
8. Welche Schlussfolgerungen zieht die Stadtverwaltung aus dem Vorgang im Hinblick auf den Umgang mit dauerhaft liegenden und bewohnten Booten, um vergleichbare Situationen und mögliche Umweltgefahren künftig zu verhindern?
9. Wie geht die Stadtverwaltung mit den aktuell an der Kaikante an der östlichen Promenade des Ziegelinnensees liegenden Booten um, die dort alle länger als 24 Stunden liegen?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Arndt Müller

Fraktionsvorsitzender B90/Die Grünen/Die PARTEI

Der Oberbürgermeister
Dezernat III
Fachdienst Umwelt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN/ Die PARTEI
z.Hd. Arndt Müller
-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer:
Telefon: 0385 545-2451
Fax: 0385 545-2479
E-Mail: dmeyer-kohlstock@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
15.01.2026

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Dr. Daniel Meyer-Kohlstock

Datum
02.02.2026

Umweltgefahren, Zuständigkeiten und Verwaltungshandeln im Zusammenhang mit dem gesunkenen Boot an der Promenade des Ziegelinnensees

Sehr geehrter Herr Müller,

Sie baten mit Ihrem Schreiben vom 15.01.2026 um nähere Auskunft zu dem kürzlich gekenterten Boot im Ziegelinnensee. Im Folgenden möchte ich Ihre Fragen beantworten:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Stadtverwaltung derzeit zu den Ursachen des Sinkens des Bootes im Ziegelinnensee vor? Wurden hierzu Untersuchungen oder Prüfungen durch zuständige Stellen veranlasst?

Der Stadtverwaltung liegen zurzeit keine Kenntnisse zu den Ursachen des Sinkens des Bootes vor. Es ist davon auszugehen, dass unkontrolliert eindringendes Wasser den Rumpf des Bootes teilweise geflutet hat, was zum Sinken des Bootes geführt haben dürfte.

2. Welche Kenntnisse hat die Stadtverwaltung über Art und Menge möglicher wassergefährdender Stoffe an Bord des gesunkenen Bootes (insbesondere Kraftstoffe, Öle, Fäkalien oder sonstige Abwässer) und welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr wurden bislang ergriffen?

Es waren nach dem Sinken des Bootes geringe Mengen an Betriebsstoffen ausgetreten. Zur Eindämmung hat die Feuerwehr eine Adsorbersperre ausgelegt, die die Betriebsstoffe nach aktueller Erkenntnis vollständig aufgenommen hat. Aus dem eingeschlingelten Bereich sind keine Stoffe wahrnehmbar ausgetreten. Derzeit gibt es keine Hinweise auf einen weiteren Austritt wassergefährdender Stoffe. Die Adsorbersperre verbleibt prophylaktisch vor Ort.

3. Welche konkreten Maßnahmen wurden seit dem Sinken des Bootes durch Stadtverwaltung, Feuerwehr oder andere Behörden über das Ausbringen einer schwimmenden Schadstoffsperre hinaus eingeleitet und wie bewertet die Verwaltung die aktuelle Gefährdungslage für Gewässer und Umwelt?

Das an dieser Stelle für wasserrechtliche Angelegenheiten zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) hat gegenüber dem Bootseigner umgehend angeordnet, Maßnahmen gegen Gewässerverunreinigungen zu treffen. Hierfür wurde

eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Seitens des Eigentümers wurden Sicherungsmaßnahmen getroffen, um ein Verdriften des Bootes zu verhindern.

4. Welche ordnungsrechtlichen Kontrollen oder Überprüfungen hat die Stadtverwaltung in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit der Liegedauer, der Wohnnutzung sowie dem baulichen und technischen Zustand des Bootes durchgeführt und mit welchen Ergebnissen?

Der Bootseigner hat die Liegefläche vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe in Lauenburg (WSA) gepachtet. Die Nutzungsordnung Anlegestellen der Landeshauptstadt erstreckt sich nicht auf diesen Bereich. Insofern besteht dort keine Begrenzung der Liegedauer. Eine dauerhafte Wohnnutzung des Bootes konnte nicht nachgewiesen werden. Abseits dieser Fragestellung gibt es keine rechtlichen Einschränkungen zur Aufenthaltsdauer auf dem eigenen Boot. Die Kontrolle des baulichen und technischen Zustands von Booten obliegt nicht der Stadtverwaltung.

5. Der Bootseigner hat neben gepachteten Wasserflächen der Bundeswasserstraße auch Landflächen genutzt. Konnte hier die Stadtverwaltung ordnungsrechtlich tätig werden?

Der kommunale Ordnungsdienst (KOD) hat in den vergangenen Jahren die städtische Steganlage und die umliegenden städtischen Liegenschaften regelmäßig und häufig kontrolliert. Die städtische Liegenschaft (Grünfläche) an dem hier in Rede stehenden Bootsanlieger war dabei Bestandteil ordnungsrechtlicher Kontrollen. Es wurde intensiv auf ordnungsgemäßes Verhalten im Zusammenhang mit der Grünfläche hingewirkt.

6. Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Stadtverwaltung die dauerhafte Wohnnutzung des Bootes an der Kaikante der östlichen Promenade des Ziegelinnensees geduldet, obwohl nach der Nutzungsordnung für die öffentlichen kommunalen Steganlagen/Anlegestellen in der Landeshauptstadt Schwerin das dortige Anlegen nur 24 Stunden zulässig ist?

Siehe die Antwort auf Frage 4.

7. Wer ist nach Auffassung der Stadtverwaltung für die Bergung des Wracks, die Entsorgung möglicher Schadstoffe sowie für eventuelle Umweltschäden kostenpflichtig, und besteht die Gefahr, dass diese Kosten ganz oder teilweise von der Landeshauptstadt Schwerin zu tragen sind?

Hauptverantwortlich ist als Handlungs- und Zustandsstörer der Bootseigner. Als Eigentümer und Betreiber des Liegeplatzes kann das WSA als weiterer Zustandsstörer angesehen werden. Bei wasserrechtlichen Belangen liegt die Zuständigkeit beim StALU WM, welches Maßnahmen ergriffen hat und ergreift, um Gewässerverunreinigungen zu verhindern. Die Stadtverwaltung bemüht sich im Austausch mit den verantwortlichen Akteuren um eine zügige Behebung des Missstandes.

8. Welche Schlussfolgerungen zieht die Stadtverwaltung aus dem Vorgang im Hinblick auf den Umgang mit dauerhaft liegenden und bewohnten Booten, im vergleichbaren Situationen und mögliche Umweltgefahren künftig zu verhindern?

Der Verwaltung lagen keine Informationen vor, dass das thematisierte Boot in Gefahr stand zu sinken. Das Boot und die benachbarten Boote lagen fest vertäut an der Kaikante, so dass diese nicht verdriften konnten. Gegen Bootsführer bzw. Bootseigner, welche die jeweilige maximale

Liegezeit entsprechend der Nutzungsordnung Anlegestellen überschreiten, wird weiterhin ordnungsrechtlich vorgegangen.

9. Wie geht die Stadtverwaltung mit den aktuell an der Kaikante an der östlichen Promenade des Ziegelinnensees liegenden Booten um, die dort alle länger als 24 Stunden liegen?

Die Nichtbefolgung der Nutzungsordnung Anlegestellen, insbesondere das Überschreiten der maximalen Liegedauer, wird durch regelmäßig stattfindende ordnungsrechtliche Kontrollen des KOD festgestellt. Sofern dieser die Bootsführer vor Ort antrifft, wird mit persönlicher Ansprache auf die Einhaltung der Nutzungsordnung gedrängt. Ist dies nicht erfolgreich oder der Bootsführer nicht anwesend, wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Wird die Nutzungsordnung nach mehrfachen Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen einen Bootseigner immer noch nicht eingehalten, wird zusätzlich ein Nutzungsverbotsverfahren mit einer Beseitigungsanordnung eingeleitet. Bei Nichtbefolgung der Anordnung wird mit Zwangsmitteln – in diesem Fall Zwangsgeld – eine Wiederherstellung der Ordnung durchgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Nottebaum

1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters